

Rechtliche Randbedingungen

Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983

§ 57 - Elternbeirat

(1) Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schüler einer Schule. Ihm obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken. Er wird von Schule und Schulträger beraten und unterstützt. Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem Elternbeirat insbesondere

1. die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern;
2. Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schule weiterzuleiten;
3. das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern;
4. für die Belange der Schule beim Schulträger, bei der Schulaufsichtsbehörde und in der Öffentlichkeit einzutreten, soweit die Mitverantwortung der Eltern es verlangt;
5. an der Beseitigung von Störungen der Schularbeit durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse mitzuwirken;
6. bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Schule berühren, mitzuwirken;
7. Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebs bewirken, zu beraten; dazu gehört auch die Änderung des Schultyps, die Teilung einer Schule oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Schule sowie die Durchführung von Schulversuchen;
8. die Festlegung der schuleigenen Stundentafel im Rahmen der Kontingentstundentafel und die Entwicklung schuleigener Curricula im Rahmen des Bildungsplanes zu beraten.

(2) Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat über seine Rechte und Pflichten sowie alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, und erteilt die notwendigen Auskünfte. Der Elternbeirat soll gehört werden, bevor der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind.

(3) Die Eltern der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte einen Klassenelternvertreter und dessen Stellvertreter. Die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter bilden den Elternbeirat der Schule.

(4) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

SchG BaWü: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true>

**Rechtliche Rahmenbedingungen
Geschäftsordnung des Elternbeirats am Gymnasium Neureut (GN) - November 2011**

Der Elternbeirat (EB) des GN gibt sich nach entsprechendem Beschluss vom 21. November 2011 per Abstimmung folgende Satzung:

1. Aus der Mitte des EB wird die **Leitungsgruppe EB** gewählt.
2. Um den Bestimmungen des Schulgesetzes zu genügen, wählt der EB zwei Mitglieder der Leitungsgruppe zum EB - Vorsitzenden und zu dessen erstem Stellvertreter. Die Mitglieder der Leitungsgruppe sind innerhalb der Gruppe gleichberechtigt und gelten formal gegenüber der Schulleitung und Dritten als Stellvertreter des EB - Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Wahlen zur Leitungsgruppe und zu den jeweiligen Ämtern erfolgen jährlich.
4. Um die Effektivität des EB zu erhöhen, werden innerhalb der Leitungsgruppe inhaltliche Aufgaben und Themengebiete verteilt, damit die Interessen der Elternschaft optimal bei der Zusammenarbeit mit der Schule und gegenüber Dritten vertreten werden können.

Karlsruhe, den 21.11.2011